



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin  
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux  
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali  
Swiss Association for Small Animal Medicine

# *STATUTEN*

vom 25. April 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG FÜR KLEINTIERMEDIZIN</b>	<b>4</b>
<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>4</b>
ART. 1 NAME UND SITZ	4
ART. 2 ZWECK	4
ART. 3 ZWECKVERFOLGUNG	5
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>5</b>
ART. 4 MITGLIEDER	5
ART. 5 AUFNAHME	6
ART. 6 ERLÖSCHENSGRÜNDE	7
ART. 7 AUSTRITT	7
ART. 8 AUSSCHLUSS	8
ART. 9 SUSPENDIERUNG	8
ART. 10 STREICHUNG	8
ART. 11 REKURS	8
ART. 12 RECHTE	9
ART. 13 PFLICHTEN	9
ART. 14 JAHRESBEITRAG	10
<b>III. ORGANISATION</b>	<b>10</b>
ART. 15 ORGANE	10
ART. 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
ART. 17 KOMPETENZEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
ART. 18 EINBERUFUNG	11
ART. 19 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	12
ART. 20 ANTRÄGE	12
ART. 21 ERGÄNZUNG DER TRAKTANDENLISTE	12
ART. 22 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	12
ART. 23 ABSTIMMUNG	13
ART. 24 OBLIGATORISCHE URABSTIMMUNG	13
ART. 25 FAKULTATIVE URABSTIMMUNG	13
ART. 26 EINBERUFUNG DER URABSTIMMUNG	13
ART. 27 ANORDNUNG UND DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG	14
ART. 28 VORSTAND	14
ART. 29 KOMPETENZEN DES VORSTANDS	14
ART. 30 AUFGABEN DES VORSTANDS	15
ART. 31 PRÄSIDIUM	16
ART. 33 PAST-PRÄSIDIUM/VIZE-PRÄSIDIUM	16
ART. 34 SEKRETARIAT	16
ART. 35 KASSIERAMT	16
ART. 36 BEISITZENDE	17
ART. 37 GESCHÄFTSSTELLE	17

<b>IV. FINANZEN</b>	<b>17</b>
ART. 38 KONTROLLSTELLE	17
<b>V. HAFTBARKEIT</b>	<b>18</b>
ART. 39 HAFTUNG	18
<b>VI. STATUTENREVISION</b>	<b>18</b>
ART. 40 STATUTENREVISION	18
<b>VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>18</b>
ART. 41 STATUTENREVISION	
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>19</b>
ART. 42 ÜBERGEORDNETES RECHT	19
ART. 43 MASSGEBENDER TEXT	19
ART. 44 INKRAFTTRETEN	19
ART. 45 GENEHMIGUNG DURCH DIE GST	20

# Statuten der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

#### **Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK-ASMPA“ bzw. „Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux ASMPA“, bzw. „Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali ASMPA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

<sup>2</sup> Die SVK-ASMPA ist eine Fachsektion der „Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.“

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>4</sup> Der Sitz des Vereins ist in Hünenberg, Zug.

### Art. 2

#### **Zweck**

Die SVK-ASMPA bezweckt:

<sup>1</sup> Die Förderung der Kleintiermedizin als Zweig der tierärztlichen Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Einflussnahme auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Tierärzteschaft auf dem Gebiet der Kleintiermedizin in Zusammenarbeit mit der GST und der VETSUISSE-Fakultät.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit mit ausländischen Berufsorganisationen auf dem Gebiet der Kleintiermedizin.

<sup>4</sup> Die Hebung des Ansehens des Berufsstandes der in der Kleintiermedizin tätigen Tierärzteschaft.

<sup>5</sup> Die Zusammenarbeit mit Zucht- und Tierschutzverbänden und anderen Organisationen, die sich mit der Heim- und Kleintierhaltung befassen; Beratung und Mithilfe bei zuchthygienischen Massnahmen.

<sup>6</sup> Die Erhaltung und Förderung gesunder Heimtiere.

<sup>8</sup>Der Verein kann für die Umsetzung der Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Betriebsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

### **Art. 3**

#### **Zweckverfolgung**

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Die Organisation und Unterstützung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Kleintiermedizin.
- b) Förderung wissenschaftlicher Publikationen.
- c) Mitarbeit in nationalen und internationalen Berufsorganisationen.
- d) Förderung der fachlichen Kompetenz und der Qualität der Praxisführung.
- e) Förderung der Spezialisierung auf dem Gebiet der Kleintiermedizin durch Verleihung von Facharzttiteln, Fähigkeitsausweisen und Fertigungszeugnissen gemäss Bildungsordnung GST.
- f) Die Förderung, Organisation und Unterstützung der Weiterbildung tierärztlicher Praxisassistenten (TPA).
- g) Die Förderung der Digitalisierung von Heimtiergesundheitsdaten durch die Betreibung der Gesundheitsdatenbank PHD.

## **II.**

### **Mitgliedschaft**

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

### **Art. 4**

#### **Mitglieder**

<sup>1</sup>Die SVK-ASMPA unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Studentenmitglieder
- e. Gastmitglieder

<sup>2</sup> Die Mitgliederkategorien haben sofern in den Statuten nichts anderes vermerkt ist, dieselben Rechte und Pflichten.

<sup>3</sup> Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

a) Tierärzte/Tierärztinnen, mit einem schweizerischen Diplom oder mit anerkannter tierärztlicher Tätigkeit in der Schweiz, welche der GST angehören (**Aktivmitglieder**),

b) Auf schriftliches Gesuch des Mitglieds kann die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, die  
1) im Ausland berufstätig sind, oder  
2) ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, oder  
3) das Pensionsalter erreicht haben,

in eine **Passivmitgliedschaft** umgewandelt werden. Sie sind nicht verpflichtet Mitglied der GST zu sein.

c) Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder können Personen, die sich besondere Verdienste um die SVK-ASMPA oder um die Kleintiermedizin in der Schweiz erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie sind nicht verpflichtet Mitglied der GST zu sein.

d) Studierende der Veterinärmedizin während des Studiums (**Studierendemitglieder**); sie sind nicht verpflichtet, Mitglied der GST zu sein.

e) Mitglieder, die eine ausländische Staatsbürgerschaft, ein ausländisches Diplom und eine Tätigkeit im Ausland haben (**Gastmitglieder**); sie sind nicht verpflichtet Mitglied der GST zu sein.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise können Personen, die kein Studium der Veterinärmedizin absolviert haben, aber dennoch einen Bezug zur SVK-ASMPA und zur Kleintiermedizin haben, als Gastmitglieder aufgenommen werden.

## Art. 5

### Aufnahme

<sup>1</sup> Der Vorstand der SVK-ASMPA und der Vorstand der GST sind gemeinsam zuständig für die Aufnahme von Aktivmitgliedern, da eine Aufnahme in die Sektion nur erfolgen kann, wenn gleichzeitig eine Aufnahme in die GST erfolgt. Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt daher gleichzeitig auf Ebene der GST und der SVK-ASMPA. Das Aufnahmegesuch für die GST ist

daher gemäss Mitgliedschaftsordnung der GST (MO) einzureichen.

<sup>2</sup> Der Vorstand der SVK-ASMPA ist zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern in die SVK-ASMPA, sowie für die Umwandlung in eine andere Mitgliederkategorie innerhalb der SVK-ASMPA.

<sup>3</sup> Das Aufnahmegesuch ist in allen Fällen dem Vorstand einzureichen.

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### **Art. 6**

#### ***Erlöschungsgründe***

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Aktivmitglieds aus den genannten Gründen erfolgt zudem eine Information der SVK-ASMPA an die GST.

<sup>2</sup> Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der SVK-ASMPA. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche von der SVK-ASMPA ausgestellte oder an die Mitgliedschaft gebundene Titel oder Zertifikate, soweit Gesetz und Reglemente nichts anderes vorsehen.

<sup>3</sup> Bei Austritt oder Ausschluss aus der GST verliert ein Mitglied gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST-Statuten auch automatisch die Aktivmitgliedschaft der SVK-ASMPA. Nach einem Austritt kann die Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

### **Art. 7**

#### ***Austritt***

Der Austritt aus der SVK-ASMPA oder der Wechsel der Mitgliederkategorie ist, gemäss der Mitgliedschaftsordnung der GST, nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Sekretariat der SVK-ASMPA schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Es erfolgt eine entsprechende Meldung von der SVK-ASMPA an die GST.

#### **Art. 8**

##### ***Ausschluss***

Ausschlussgründe liegen namentlich vor, wenn Mitglieder das Ansehen oder das Interesse des Vereins missachten, wenn sie das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihnen berufsethische Verstösse nachgewiesen werden können. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand der SVK-ASMPA schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Vorstand.

#### **Art. 9**

##### ***Suspendierung***

Bei unehrenhaftem Verhalten eines Mitgliedes gegenüber der Vereinigung oder bei Nichteinhaltung der Standesordnung der GST kann der Vorstand ein Mitglied zeitweise von den Rechten suspendieren. Der Antrag auf Suspendierung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auch bei der Suspendierung ist dem betreffenden Mitglied das rechtliche Gehör durch den Vorstand zu gewähren.

#### **Art. 10**

##### ***Streichung***

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

#### **Art. 11**

##### ***Rekursrecht***

Dem betroffenen Mitglied steht bei Suspendierung oder Ausschluss die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Präsidium des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann nach statutengemässer Traktandierung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen endgültig über den Antrag.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.



### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### **Art. 12**

##### **Rechte**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der SVK-ASMPA gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt sowie zur Teilnahme an Urabstimmungen berechtigt, sind die Aktivmitglieder, die Passivmitglieder, die Gastmitglieder und die Ehrenmitglieder.

<sup>3</sup> Mitglieder sind berechtigt, bei Erfüllen der entsprechenden Reglemente die von der SVK-ASMPA ausgestellten Titel und Zertifikate zu führen und zu verwenden.

#### **Art. 13**

##### **Pflichten**

<sup>1</sup> Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SVK-ASMPA anzuerkennen und zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren, Jahresbeiträge und sonstigen Beiträge wie folgt:

- a) Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit altershalber aufgegeben haben, werden auf Gesuch hin zu Passivmitgliedern ernannt. Sie bezahlen die Hälfte des vollen Beitrags.
- b) Studierendenmitglieder bezahlen während der Zeit vor dem erfolgreich absolvierten Staatsexamen einen Viertel des vollen Beitrags.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- d) FVH-Titelträger/Innen zahlen den anderthalbfachen Mitgliederbeitrag.
- e) FVH-Kandidatinnen/Kandidaten bezahlen auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung einen Zuschlag zum Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 14**

**Jahresbeitrag** Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **III.**

#### **Organisation**

#### **Art. 15**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) Urabstimmung (schriftliche Abstimmung);
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrollstelle;
- e) Spezialkommissionen

#### **Art. 16**

#### **Mitglieder- versammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie kann Organe aus wichtigem Grund abberufen.

#### **Art. 17**

#### **Kompetenz**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung der Jahresberichte,
- c) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Berichtes der Kontrollstelle,
- d) Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe,
- e) Kenntnisnahme des Budgets,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge und Gebühren,

- g) Festsetzung von Ausgabenkompetenzen für Vorstand und Kommissionen,
- h) Genehmigung der Erfolgsrechnung, Bilanz und des Budgets für die PHD auf Antrag des Vorstandes.
- i) Genehmigung der Fondsrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz des Fonds auf Antrag des Vorstandes.
- j) Genehmigung der Vergabevorschläge des Wissenschaftlichen Beirats zur Verteilung der Fondsbeiträge aus dem Fonds „Gesundheitsförderung kleiner Heimtiere“.
- k) Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- l) Wahlen:
  1. des Präsidiums;
  2. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  3. der Kontrollstelle;
  4. der Mitglieder von Spezialkommissionen, sofern nicht der Vorstand zuständig ist,
  5. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
- m) Änderung der Statuten,
- n) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand,
- k) Erledigung von Rekursen betreffend Ausschluss oder Suspendierung,
- l) Auflösung des Vereins.

## **Art. 18**

### **Einberufung**

<sup>1</sup> Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche und/oder elektronische Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.

<sup>3</sup> Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

**Ausserordentliche  
Mitglieder-  
Versammlung**

**Art. 19**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren des zehnten Teils der Mitglieder einberufen werden.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert zwei Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

<sup>3</sup> Die zu beachtenden Fristen und Bestimmungen sind dieselben wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

**Anträge**

**Art. 20**

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, schriftlich oder elektronisch (elektronisch: mit Empfangsbestätigung durch SVK-ASMPA) dem Sekretariat zu Händen der Mitgliederversammlung bis 10 Tage vorher einzureichen. An der Versammlung können die Mitglieder die Anträge persönlich vertreten.

**Ergänzen der  
Traktandenliste**

**Art. 21**

Die Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung durch nicht-traktandierte Geschäfte ergänzt werden, wenn sich vier Fünftel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.

**Beschlussfähigkeit**

**Art. 22**

<sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern innert 30 Tagen zugesandt und/oder elektronisch zugänglich gemacht wird. Die SVK-ASMPA kann es zudem innerhalb dieser Frist zur Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan der GST einreichen oder es anderweitig zugänglich machen.

### **Art. 23**

#### ***Abstimmung***

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung haben pro Person eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich die geheime Wahl beschliesst.

<sup>3</sup> Bei Wahlen hat die Abstimmung in Abwesenheit der zu wählenden Person zu erfolgen.

<sup>4</sup> Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Mitgliederversammlung durch ein relatives Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

<sup>5</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

### **Art. 24**

#### ***Obligatorische Urabstimmung***

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf dem schriftlichen Weg. Der obligatorischen Urabstimmung unterliegt einzig der Beschluss zur Auflösung des Vereins.

### **Art. 25**

#### ***Fakultative Urabstimmung***

Der fakultativen Urabstimmung unterliegen Statutenrevisionen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Wahlentscheiden.

### **Art. 26**

#### ***Einberufung der Urabstimmung***

Die Urabstimmung kann verlangt werden:

- a) Von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- b) Von einem Zehntel der Mitglieder.
- c) Vom Vorstand der SVK-ASMPA.

**Urabstimmung  
Anordnung und  
Durchführung**

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die Anordnung und Durchführung ist Sache des Vorstands. Die Urabstimmung muss innert 30 Tagen ab Versand oder Publikation des Protokolls über den gültigen Entscheid beim Vorstand verlangt werden. Für die Durchführung gilt eine Frist von 60 Tagen; für die Stimmabgabe stehen mindestens drei Wochen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Massgebend ist das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen gültigen Stimmen.

**Art. 28**

**Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Person, die das Präsidium übernehmen soll, wird ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- a. Präsidium
- b. Past-Präsidium oder Vizepräsidium
- c. Kassieramt
- d. Sekretariat
- e. Beisitzende

<sup>2</sup> Das Präsidium erhält eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Pauschalentschädigung. Jedes übrige Vorstandsmitglied kann für seine Leistungen bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Maximalbetrag entschädigt werden. Über Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder entscheidet der Vorstand.

**Art. 29**

**Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

<sup>2</sup> Vorstandsbeschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg entschieden werden. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

<sup>4</sup> Das Präsidium (im Verhinderungsfall das Past-Präsidium oder das Vizepräsidium) (in finanziellen Belangen der Kassier/-erin) und jeweils ein Vorstandsmitglied sind zu Zweien zeichnungsberechtigt; das Kassieramt alleine bis zu Fr. 10'000.00.

### **Art. 30**

#### **Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für die Umsetzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- c) Festsetzung des Jahresbudgets.
- d) Einsetzen und Beaufsichtigen der Geschäftsstelle.
- e) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Erlassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Sicherung des Betriebes der PHD.
- h) Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung der PHD.
- i) Erstellen der Jahresrechnung des Fonds „Gesundheitsförderung kleiner Heimtiere“.
- j) Umsetzung der Strategien für die PHD.
- k) Weiterleitung des Antrags des Wissenschaftlichen Beirats an die Mitgliederversammlung für die projektbezogene Vergabe der Fondsgelder „Gesundheitsförderung kleiner Heimtiere“.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsstelle oder Dritten übertragen. Der Vorstand legt die Kompetenzen fest und führt die Aufsicht.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

### **Art. 31**

#### **Präsidium**

Dem Präsidium obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

#### **Past-Präsidium /Vize-Präsidium**

### **Art. 32**

Das Past-Präsidium und das Vize-Präsidium handeln stellvertretend für das Präsidium. Es können ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

### **Art. 33**

#### **Sekretariat**

Das Sekretariat besorgt die Mitgliederverwaltung, die Bearbeitung der Anträge an der Mitgliederversammlung, sowie die Bearbeitung der Rekurse. Das Sekretariat ist verantwortlich für die Protokollführung.

### **Art. 34**

#### **Kassieramt**

<sup>1</sup> Das Kassieramt verwaltet die Kasse. Es schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstellt das Jahresbudget.

<sup>2</sup> Das Kassieramt ist ausserdem für die Erstellung der Jahresrechnung und das Budget für den Fonds „Gesundheitsförderung kleiner Heimtiere“ und die PHD zuständig.

### **Art. 35**

#### **Beisitzende**

Den Beisitzenden können besondere Aufgaben übertragen werden.



#### **Art. 36**

##### **Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle ernennen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft definiert.

<sup>2</sup> Diese Aufgaben können auch im Rahmen eines Mandatsverhältnisses gelöst werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle.

#### **Art. 37**

##### **Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen bezeichnet werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Zu diesem Zwecke sind der Kontrollstelle die Bücher und Belege vorzulegen.

<sup>4</sup> Die Kontrollstelle hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Liegt ein solcher Bericht nicht vor, kann die Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

<sup>5</sup> Die Kontrollstelle stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands.

#### **IV.**

#### **Finanzen**

#### **Art. 38**

##### **Finanzen**

Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) anderen Beiträgen und Gebühren;
- c) Einnahmen durch Vereinsaktivitäten;
- d) allfälligen Subventionen und Zuwendungen;

## V. Haftbarkeit

### Art. 39

#### *Haftung*

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Haftung des Vorstands für leichte Pflichtverletzungen wird wegbedungen.

## VI.

### Statutenrevision

#### Art. 40

#### *Statutenrevision*

<sup>1</sup> Für die Änderung der Statuten wird eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung benötigt.

<sup>2</sup> Alternativ kann eine Statutenrevision der fakultativen Urabstimmung im Sinne von Art. 24 und Art. 25 der Statuten unterliegen. Diesfalls ist das absolute Mehr der gültig eingegangenen Stimmen massgebend.

## VII.

### Auflösung des Vereins

#### *Auflösung*

#### Art. 41

<sup>1</sup> Die Auflösung der SVK-ASMPA kann nur durch eine obligatorische Urabstimmung, die zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen. Die Vereinigung gilt als aufgelöst, wenn Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies verlangen.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Liquidationserlös bei der Auflösung der SVK-ASMPA wird einer schweizerischen Institution mit Bezug zur Veterinärmedizin zugeführt.

## VIII. **Schlussbestimmungen**

### **Art. 42**

#### ***Übergeordnetes Recht***

Für Einzelheiten, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten und Erlasse der GST sinngemäss Anwendung. Bestimmungen, die die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten und die zugehörigen Ordnungen anwendbar.

### **Art. 43**

#### ***Massgebender Text***

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text der Statuten.

### **Art. 44**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 06. Mai 2015.

Im Namen des Vereins **Schweizerischer Vereinigung für Kleintiermedizin**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Dr. med. vet. Claudia Nett-Mettler

Dr. med. vet. Johann Lauener

**Genehmigung  
der GST**

**Art. 45**

Genehmigt durch den Vorstand der GST am:

Der Präsident GST  
Christoph Kiefer

Der Geschäftsführer GST  
Peter Glauser